

**Satzung**  
**über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S.358), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 17 Abs.1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.04.2011 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) und die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen.

(2) Zum Straßenraum im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Jede darüber hinausgehende Benutzung der Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten, Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie Vereinbarungen aufgrund des Abschlusses von Werbeverträgen durch die Stadt Ludwigsfelde bleiben hiervon unberührt.

**§ 3**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslagen bedarf es keiner Erlaubnis, soweit die Nutzung für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

1. Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu drei Tagen,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage errichtet werden, so dass diese nicht mehr als 50 cm in die Verkehrsfläche hineinragen bzw. die Mindestbreite von 1,50 m für Gehwege eingehalten wird,
3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Bauteile, Vorbauten und Vordächer, Markisen und Werbeanlagen, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten,

4. bauaufsichtlich genehmigungsfreie, dauernd bestehende Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die beanspruchte Nutzungsfläche nicht mehr als 1,50 m<sup>2</sup> beträgt (z.B. Briefkästen),
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

Die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Ludwigsfelde rechtzeitig 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und voraussichtlicher Nutzungsdauer anzuzeigen.

(2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

#### **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung rechtzeitig 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Stadt Ludwigsfelde einzureichen. Die Stadt kann dazu weitergehende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz des Stadtbildes, des Straßenzustandes oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der Stadt Ludwigsfelde hat er Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die errichteten Anlagen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur mängelfreien Abnahme durch die Stadt ist der Erlaubnisnehmer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

#### **§ 5 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Gemeingebrauch in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würden,
2. der Schutz des Stadtbildes und des Straßenzustandes dies erfordern,
3. Straßenbaumaßnahmen behindert oder Bestandteile der Straße sowie Versorgungsanlagen gefährdet würden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, und dem auch durch Bedingungen und Auflagen nicht abgeholfen werden kann.

#### **§ 6 Sonderbestimmungen**

(1) Sondernutzungserlaubnisse für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Ludwigsfelde auf öffentlichen Straßen nicht erteilt. Die Händler haben die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Tagesmärkten zu handeln.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenhandel aus betriebsbereiten Verkaufsfahrzeugen auf der Fahrbahn ist nur für den Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie traditionsgemäß mit Eis zu erteilen. Bis auf den Eisverkauf dürfen die aufgeführten Waren nicht als Imbiss angeboten werden, der zum sofortigen Verzehr auf der Straße bestimmt ist.

(3) Eine Erlaubnis für Werbeaufsteller zu Messen, Zirkuswerbung und sonstigen Veranstaltungen kann für höchstens 50 Standorte in der Kernstadt Ludwigsfelde und für höchstens 15 Standorte je Ortsteil erteilt werden und ist auf einen Zeitraum von 14 Tagen begrenzt.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt als Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite durch die Sondernutzung erhoben werden können.

## **§ 8 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Stadtgebiet werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Höhe der Gebühr bemisst sich nach der beanspruchten Verkehrsfläche für die Sondernutzung sowie ihrer Dauer.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich zu Zwecken ortsansässiger Vereine beantragt wird.

(4) Eine Gebührenbefreiung für ortsansässige Vereine nach Punkt 11 des Gebührentarifs für Sondernutzungen nach Sondernutzungssatzung erfolgt für 45 Plakate. Sollte darüber hinaus plakatiert werden, erfolgt eine Berechnung der Gebühren und Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung. Es können weitere 25 Plakate gebührenfrei genehmigt werden, sollte es sich um eine überregionale Veranstaltung von herausragender Bedeutung handeln.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, wird die Gebühr dafür erstattet, aber nicht die Verwaltungsgebühren.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 4 Abs. 4 auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 (2) BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrages geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

### Gebührentarif für Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung

Die Gebührensätze gelten für die öffentlichen Straßenflächen als Monatsgebühr. Die Wochengebühr beträgt ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis 5 Tage und beträgt ein Dreißigstel der Monatsgebühr pro Tag.

	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Pro Monat</b>	<b>Pro Tag</b>
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Masten (für Fahnen u. ä.)	60,00 €/m <sup>2</sup>	2,00 €/m <sup>2</sup>
2	Wartehallen	gebührenfrei	gebührenfrei
3	Erlaubnispflichtige Automaten	30,00 pro Automat	
4	Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen der Deutschen Bundespost	gebührenfrei	gebührenfrei
5	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Freisitzen oder Sommerbänken zu gewerblichen Zweck	10,00€/m <sup>2</sup>	0,34€/m <sup>2</sup>
6	Fahrradständer	gebührenfrei	gebührenfrei
7	Meinungsumfragen, Handzettelwerbung u. ä.	gebührenfrei	gebührenfrei
8	Informationsstände je Standort		10,00 €
9	Aufstellen von Informationsbussen je Standort		20,00 €
10	Werbeaufsteller, Schilderwerbung je Standort	2,50 €/ m <sup>2</sup>	0,09 €/ m <sup>2</sup>
11	Plakatwerbung zu Messen, Veranstaltungen und Zirkuswerbung bis 1m <sup>2</sup> Werbefläche je Standort	15,00 €	0,50 €
12	Baustelleneinrichtung Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä.	2,50 €/ m <sup>2</sup>	0,09 €/ m <sup>2</sup>
13	Außerhalb von Baustelleneinrichtungen	1,50 €/ m <sup>2</sup>	0,05 €/ m <sup>2</sup>
14	Baustellenzufahrten	2,00 €/ m <sup>2</sup>	0,06 €/ m <sup>2</sup>
15	Gehwegüberfahrten	gebührenfrei	gebührenfrei
16	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als drei Tagen	20,00 €/ m <sup>2</sup>	0,66 €/ m <sup>2</sup>
17	Containeraufstellung für die Dauer von mehr als drei Tagen	20,0 €/ m <sup>2</sup>	0,66 €/ m <sup>2</sup>
18	Altkleidercontainer	gebührenfrei	gebührenfrei
19	die nicht erfasste Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung wird in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif berechnet/Weihnachtsbaumverkauf	100,00 – 150,00 €	
20	Inanspruchnahme von Straßenraum für politische und weltanschauliche Veranstaltungen und Straßenfeste, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind und anerkannten, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen	gebührenfrei	gebührenfrei